Synopse nur der Änderungen am BGB zum 01.01.2022 durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (DigVRLUG) und durch das Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags (DigKRG) in Bezug auf allgemeine Vorschriften des BGB

Diese Gegenüberstellung vergleicht die jeweils alte Fassung (linke Spalte) mit der neuen Fassung (rechte Spalte) aller am 1. Januar 2022 durch die genannten Gesetze geänderten Einzelnormen.

Hervorhebungen: alter Text, neuer Text

Die nebenstehende Synopse beschränkt sich auf die Änderungen der allgemeinen Vorschriften des Kaufrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), die sowohl im B2B- als auch im B2C-Geschäftsverkehr erfolgt sind und dient insbesondere dazu, die Auswirkungen der Umsetzung der Richtlinie für das B2B-Geschäft aufzuzeigen.

Die sonstigen Änderungen des BGB durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (DigVRLUG) und durch das Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags (DigKRG) betreffenden Vorschriften sind so umfangreich und komplex gestaltet, dass ihre Aufnahme an dieser Stelle den Zweck dieser Synopse, nämlich eine kurze Übersicht über die Änderungen der allgemeinen Regelungen des Kaufrechts zu geben, sprengen würden.

Schlüter Graf PartG mbB

Rechtsanwalt Prof. Wolfgang Müller Rechtsreferendar Lukas Kleffner

Abschnitt 8 – Einzelne Schuldverhältnisse	
Titel 1 - Kauf, Tausch	
Untertitel 1 – Allgemeine Vorschriften	
§ 433 Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag	
(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum	
an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.	
(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.	
§ 434 Sachmangel	

(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,

1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst

 wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Zu der Beschaffenheit nach Satz 2 Nr. 2 gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 des Produkthaftungsgesetzes) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann, es sei denn, dass der Verkäufer die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen kennte.

(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen dieser Vorschrift entspricht.

Mit der im Rahmen der Gesetzesänderung erfolgten Definition des Sachmangels nimmt der Gesetzgeber zum einen bereits bestehende Regelungen auf, zum anderen ergänzt er diese vor dem Hintergrund der Umsetzung der Richtlinien durch die Einfügung neuer Begrifflichkeiten und eine zusätzliche Kategorisierung.

Hinsichtlich Sachmängel wird nun zunächst einmal ausdrücklich zwischen <u>objektiven</u> und <u>subjektiven</u> Anforderungen unterschieden. Diese Unterscheidung ist nicht neu, da sie nach altem Recht – wenn auch nicht ausdrücklich – bereits so getroffen werden konnte. So sind z.B. die Merkmale der "*vereinbarten Beschaffenheit*" und der "*Eignung für die gewöhnliche Verwendung*" als Kriterien zur Feststellung der Mangelhaftigkeit schon nach altem Recht definiert und lassen sich zwanglos dem Begriff eines subjektiven Merkmals unterordnen.

Ferner differenziert der Gesetzgeber zusätzlich nicht nur in "objektive" und "subjektive Anforderungen" an die Sache mit den entsprechenden Unterkategorien, sondern führt sodann zusätzliche Kriterien für einen potentiellen Sachmangel auf.

(2) Ein Sachmangel ist auch dann gegeben, wenn die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist. Ein Sachmangel liegt bei einer zur Montage bestimmten Sache ferner vor, wenn die Montageanleitung mangelhaft ist, es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden.

- (2) <u>Die Sache entspricht den subjektiven Anforderungen,</u> wenn sie
- die vereinbarte Beschaffenheit hat,
- sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und
- mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montageund Installationsanleitungen, übergeben wird.

Zu der Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 1 gehören Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Bei den <u>subjektiven</u> Anforderungen findet sich wie vorstehend dargelegt als Kriterium die "vereinbarte Beschaffenheit" bzw. "die Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung" und bei den <u>objektiven</u> Anforderungen sodann insbesondere "die Eignung für die gewöhnliche Verwendung". Auch dies dürfte auch nach neuem Recht dem entsprechen, was bereits alt bekannt ist und auch in der weiteren rechtlichen Behandlung zu keiner Abweichung führen.

So wird für "die Eignung für die gewöhnliche Verwendung" der Kaufsache auch nach neuem Recht dann vorliegen, wenn sie im Einklang mit dem bestehenden Recht "von mittlerer Art und Güte" ist,

	Interoperabilität und sonstige Merkmale der Sache, für die die	bzw. den "allgemein anerkannten Regeln der Technik" (aaRdT)
	Parteien Anforderungen vereinbart haben.	entspricht.
		Hinsichtlich der "vereinbarten Beschaffenheit" sind vom Gesetzgeber
		exemplarisch noch die Begrifflichkeiten "Art, Menge, Qualität,
		Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstige Merkmale
		der Sache" aufgenommen worden, die aber an der bisher geltenden
		Bewertung ebenfalls nichts ändern dürften und lediglich im Hinblick auf
		die explizite Ergänzung des BGB auf digitale Produkte u.Ä.
		aufgenommen worden sind.
		g
		Entsprechendes gilt auch für die "nach dem Vertrag vorausgesetzte
		Verwendung". Insbesondere dürfte sich insoweit auch nichts an der
		ggfls. bestehenden Aufklärungspflicht des Verkäufers aufgrund
		Herrschaftswissens hinsichtlich einer Unbrauchbarkeit der verkauften
		Sache für den vom Käufer beabsichtigten Verwendungszweck ändern.
(3) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer	(3) Soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde,	Soweit dann in Abs. 3 Nr. 2 lit. b unter den <u>objektiven</u> Anforderungen
eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert.	entspricht die Sache den objektiven Anforderungen, wenn sie	noch öffentliche Äußerungen des Verkäufers oder Herstellers
	1. sich für die gewöhnliche Verwendung eignet,	aufgenommen worden sind, spiegelt dies ebenfalls die bisherige
	2. eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen	gesetzliche Lage wider.
	derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten	
	kann unter Berücksichtigung	Soweit in Abs. 3 Nr. 3 auf entsprechende Proben abgestellt wird, ist
	a) der Art der Sache und	dies ebenfalls nur eine Konkretisierung der bestehenden Gesetzeslage.
	b) der öffentlichen Äußerungen, die von	Entsprechendes gilt für die Lieferung einer anderen Sache.
	dem Verkäufer oder einem anderen Glied	
	der Vertragskette oder in deren Auftrag,	Wenn in Abs. 3 Nr. 4 nunmehr zusätzlich auf Montage-, Installations-
	insbesondere in der Werbung oder auf	und andere Anleitungen verwiesen wird spiegelt dies nichts anderes als
	dem Etikett, abgegeben wurden,	das wider, was die Rechtsprechung bei Kaufverträgen ohnehin schon
	3. der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters	ausgeurteilt hat, nämlich, dass Produkte ohne eine entsprechende
	entspricht, die oder das der Verkäufer dem Käufer	notwendige Anleitung mangelbehaftet sind.
	vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat, und	notworking Amouting mangelbehalter sind.
	voi veitiagsscriiuss zur veitugung gestellt hat, und	

	4. mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung,	
	der Montage- oder Installationsanleitung sowie	
	anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt	
	der Käufer erwarten kann.	
	Zu der üblichen Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 2	
	gehören Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache,	
	einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität	
	und Sicherheit. Der Verkäufer ist durch die in Satz 1 Nummer	
	2 Buchstabe b genannten öffentlichen Äußerungen nicht	
	gebunden, wenn er sie nicht kannte und auch nicht kennen	
	konnte, wenn die Äußerung im Zeitpunkt des	
	Vertragsschlusses in derselben oder in gleichwertiger Weise	
	berichtigt war oder wenn die Äußerung die Kaufentscheidung	
	nicht beeinflussen konnte.	
	(4) Soweit eine Montage durchzuführen ist, entspricht die	Als etwas verunglückt dürfte aber Abs. 4 Nr. 2 anzusehen sein, bei dem
	Sache den Montageanforderungen, wenn die Montage	man sich insbesondere vor dem Hintergrund der bisherigen Regelung
	1. sachgemäß durchgeführt worden ist oder	zwar denken kann was damit gemeint ist, der aber sprachlich gesehen
	2. zwar unsachgemäß durchgeführt worden ist, dies	mehr als verbesserungswürdig ist.
	jedoch weder auf einer unsachgemäßen Montage	
	durch den Verkäufer noch auf einem Mangel in der	
	vom Verkäufer übergebenen Anleitung beruht.	
	(5) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer	
	eine andere Sache als die vertraglich geschuldete Sache	
	<u>liefert</u>	
§ 435 Rec	htsmangel	
§ 436 Öffentliche Last	en von Grundstücken	
§ 437 Rechte des K	äufers bei Mängeln	
-		
§ 438 Verjährung de	er Mängelansprüche	
3 iss iss, amang as	• · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	

§ 439 Naci	nerfüllung	
(1) Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die B	eseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien	
Sache verlangen.		
(2) Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erf	orderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-,	
Arbeits- und Materialkosten zu tragen.		
(3) Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art	(3) Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und	Die diesbezügliche Äderung stellt lediglich eine Verbesserung dessen
und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache	ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut	dar, was bislang mit dem Verweis auf § 442 Abs. 1 BGB beabsichtigt
eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der	oder an eine andere Sache angebracht, bevor der Mangel	war. Entsprechend dem aus dem Schadensersatzrecht bekannten
Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem	offenbar wurde, ist der Verkäufer im Rahmen der	Grundsatz der Berücksichtigung des Mitverschuldens dürfte aber
Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen	Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen	nachvollziehbar sein, dass nicht auch solche Kosten zu ersetzen sind,
der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der	Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den	die nur dadurch entstehen, dass der Käufer eine offenbar mangelhafte
nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu	Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder	Sache eingebaut oder angebracht hat.
ersetzen. § 442 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden,	gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen.	
dass für die Kenntnis des Käufers an die Stelle des		
Vertragsschlusses der Einbau oder das Anbringen der		
mangelhaften Sache durch den Käufer tritt.		
(4) Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nache	rfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn	
sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind	d insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand,	
die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtige	en, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche	
Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Der	Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die	
andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Verkäufers, auch	diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern,	
bleibt unberührt.		
(5) Liefert der Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung eine	(5) Der Käufer hat dem Verkäufer die Sache zum Zweck der	Auch die Änderungen in Abs. 5 und Abs. 6 dürften wohl nur in
mangelfreie Sache, so kann er vom Käufer Rückgewähr der	Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen.	klarstellender Absicht erfolgt sein.
mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348		
verlangen.		
	(6) Liefert der Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung eine	
	mangelfreie Sache, so kann er vom Käufer Rückgewähr der	
	mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348	
	verlangen. Der Verkäufer hat die ersetzte Sache auf seine	
	Kosten zurückzunehmen	
§ 440 Besondere Bestimmungen	für Rücktritt und Schadensersatz	

§ 441 Mi	nderung	
-		
§ 442 Kenntni	s des Käufers	
§ 433 0	Sarantie	
§ 444 Haftungsausschluss		
§ 445 Haftungsbegrenzung be	i öffentlichen Versteigerungen	
§ 445a Rückgrif	f des Verkäufers	
(1) Der Verkäufer kann beim Verkauf einer neu hergestellten	(1) Der Verkäufer kann beim Verkauf einer neu hergestellten	Bei dieser Änderung handelt es sich zunächst um eine Anpassung an
Sache von dem Verkäufer, der ihm die Sache verkauft hatte	Sache von dem Verkäufer, der ihm die Sache verkauft hatte	die sprachliche Umformulierung in Bezug auf die vorstehend
(Lieferant), Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im	(Lieferant), Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im	angesprochenen Änderungen in § 439 BGB. Zudem wird die Norm im
Verhältnis zum Käufer nach § 439 Absatz 2 und 3 sowie § 475	Verhältnis zum Käufer nach § 439 Absatz 2 und, 3 <u>und 6 Satz</u>	Hinblick auf die im Rahmen der Umsetzung der Richtlinien neu
Absatz 4 und 6 zu tragen hatte, wenn der vom Käufer geltend	2 sowie nach § 475 Absatz 4 zu tragen hatte, wenn der vom	aufgenommenen Vorschriften der §§ 475 a – c BGB bezüglich eines
gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den	Käufer geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der	Verbrauchgüterkaufvertrages über digitale Produkte bzw. bei einem
Verkäufer vorhanden war.	Gefahr auf den Verkäufer vorhanden war <u>oder auf einer</u>	Sachmangel einer Ware mit digitalen Elementen ergänzt.
	Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 475b Absatz 4	
	beruht.	
(2) Für die in § 437 bezeichneten Rechte des Verkäufers gege	en seinen Lieferanten bedarf es wegen des vom Käufer geltend	
gemachten Mangels der sonst erforderlichen Fristsetzung nich	t, wenn der Verkäufer die verkaufte neu hergestellte Sache als	
Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der K	äufer den Kaufpreis gemindert hat.	
(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen		
Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.		
(4) § 377 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt.		
	Rückgriffsansprüchen	
(1) Die in § 445a Absatz 1 bestimmten Aufwendungsersatzans		
(2) Die Verjährung der in den §§ 437 und 445a Absatz 1	(2) Die Verjährung der in den §§ 437 und 445a Absatz 1	Die Streichung des Satzes 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass mit
bestimmten Ansprüche des Verkäufers gegen seinen	bestimmten Ansprüche des Verkäufers gegen seinen	der Gesetzesnovelle in Bezug auf digitale Elemente in §§ 327j, 327u
Lieferanten wegen des Mangels einer verkauften neu	Lieferanten wegen des Mangels einer verkauften neu	und § 445c BGB Sonderregelungen aufgenommen wurden und es im

hergestellten Sache tritt frühestens zwei Monate nach dem Übrigen durch die bisherige diesbezügliche Regelung zu unbilligen hergestellten Sache tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Verkäufer die Ansprüche des Zeitpunkt ein, in dem der Verkäufer die Ansprüche des Ergebnissen kam. So führte - wie auch die Motive zur Käufers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens Käufers erfüllt hat. Gesetzesänderung zu Recht anführen - die Begrenzung auf fünf Jahre fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die schon bisher bei solchen Sachen mit einer über die zweijährige Sache dem Verkäufer abgeliefert hat. Verjährungsfrist hinausgehenden Verjährungsfrist, insbesondere Baustoffen, dazu, dass der Verkäufer die Rückgriffsansprüche nicht geltend machen konnte, weil sie unter Umständen bereits verjährt waren, bevor der Verkäufer davon erfuhr, dass der Käufer gegen ihn Ansprüche geltend macht. Durch die Aktualisierungsverpflichtung bei und die Vereinbarungen über die Bereitstellung digitaler Elemente über einen dauerhaften Zeitraum wird diese Situation noch verschärft, weil auch bei diesen Pflichten eine über den Zeitraum von fünf Jahren hinausgehende Haftung des Verkäufers denkbar ist. Gerade bei der Aktualisierungsverpflichtung ist aber eine Haftung der Lieferanten und vor allem des Herstellers wichtig, um im Interesse sicherer vernetzter Geräte den Hersteller zur Bereitstellung von Aktualisierungen zu motivieren. Vor diesem Hintergrund ist § 445b Satz 2 deshalb aus Vereinheitlichungsgründen insgesamt gestrichen worden. (3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind. § 445c Rückgriff bei Verträgen über digitale Produkte Ist der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchervertrag Mit diesem Ausschluss bzw. Verweis wird der Einführung der über die Bereitstellung digitaler Produkte nach den §§ 327 Sonderregelungen für digitale Produkte in Bezug auf die Rechnung und 327a, so sind die §§ 445a, 445b und 478 nicht getragen. anzuwenden. An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften treten die Vorschriften des Abschnitts 3 Titel 2a Untertitel 2

§ 448 Kosten der Übergabe und vergleichbare Kosten § 449 Eigentumsvorbehalt § 450 Ausgeschlossene Käufer bei bestimmten Verkäufen § 451 Kauf durch ausgeschlossene Käufer § 452 Schiffskauf § 453 Rechtskauf § 453 Rechtskauf § 453 Rechtskauf (1) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. (1) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. Und digitaler Inhalte (1) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. Auf einen Urternehmen sind die folgenden Vorschriften nicht anzuwenden: 1 8.433 Absatz 1 Satz 1 und \$ 475 Absatz 1 über die Übergabe der Kaufsache und die \$476 und 477 über die Rechte bei Mängen. An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften 477 über die Rechte bei Mängen. An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften	§ 446 Gefahr- und	Lastenübergang	
§ 449 Eigentumsvorbehalt § 449 Eigentumsvorbehalt § 450 Ausgeschlossene Käufer bei bestimmten Verkäufen § 451 Kauf durch ausgeschlossene Käufer § 452 Schiffskauf § 453 Rechtskauf § 453 Rechtskauf (1) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. Auf einen Verbrauchervertrag über den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. Auf einen Verbrauchervertrag über den Verkauf digitaler Inhalte durch einen Untermehmer sind die folgenden Vorschriften nicht anzuwenden: 1 s 433 Absatz 1 Satz 1 und § 475 Absatz 1 über die Überaber der Kauf sonstigen Gegenständen entsprechende Alvendung. Auf einen Verbrauchervertrag über den Verkauf digitaler Inhalte durch einen Untermehmer sind die folgenden Vorschriften nicht anzuwenden: 1 s 433 Absatz 1 Satz 1 und § 475 Absatz 1 über die Überaber der Kaufsache und die Leistungszeit sowie 2 s 433 Absatz 1 Satz 1. das 434 bis .442. 475 Absatz 3 Satz 1. Absatz 4 bis 6 und die bil Mängeln. An die Stelle der nach. Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften	3 110 3 3 110	§ 446 Gefahr- und Lastenübergang	
§ 449 Eigentumsvorbehalt § 449 Eigentumsvorbehalt § 450 Ausgeschlossene Käufer bei bestimmten Verkäufen § 451 Kauf durch ausgeschlossene Käufer § 452 Schiffskauf § 453 Rechtskauf § 453 Rechtskauf (1) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. Auf einen Verbrauchervertrag über den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. Auf einen Verbrauchervertrag über den Verkauf digitaler Inhalte durch einen Untermehmer sind die folgenden Vorschriften nicht anzuwenden: 1 s 433 Absatz 1 Satz 1 und § 475 Absatz 1 über die Überaber der Kauf sonstigen Gegenständen entsprechende Alvendung. Auf einen Verbrauchervertrag über den Verkauf digitaler Inhalte durch einen Untermehmer sind die folgenden Vorschriften nicht anzuwenden: 1 s 433 Absatz 1 Satz 1 und § 475 Absatz 1 über die Überaber der Kaufsache und die Leistungszeit sowie 2 s 433 Absatz 1 Satz 1. das 434 bis .442. 475 Absatz 3 Satz 1. Absatz 4 bis 6 und die bil Mängeln. An die Stelle der nach. Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften	§ 447 Gofshroniihorgane	hoim Vorsandungskauf	
§ 450 Ausgeschlossene Käufer bei bestimmten Verkäufen § 451 Kauf durch ausgeschlossene Käufer § 453 Rechtskauf § 453 Rechtskauf (1) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den entsprechende Anwendung. It Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den entsprechende Anwendung. It Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den entsprechende Anwendung. Auf einen Verkauf digitaler Inhalte durch einen Unternehmer sind die folgenden Vorschriften nicht anzuwenden: 1. § 433 Absaitz 1 Satz 1 und § 475 Absatz 1 über die Uberden Kauf von die Leistungszeit sowie 2. § 433 Absaitz 1 Satz 2, die §§ 434 bis 442, 475 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 6 und die §§ 476 und 477 über die Rechte bei Mängeln. An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenen Vorschriften	g 447 Gelainendbergani	J Delili Verselluuligskaul	
§ 450 Ausgeschlossene Käufer bei bestimmten Verkäufen § 451 Kauf durch ausgeschlossene Käufer § 453 Rechtskauf § 453 Rechtskauf (1) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den entsprechende Anwendung. It Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den entsprechende Anwendung. It Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den entsprechende Anwendung. Auf einen Verkauf digitaler Inhalte durch einen Unternehmer sind die folgenden Vorschriften nicht anzuwenden: 1. § 433 Absaitz 1 Satz 1 und § 475 Absatz 1 über die Uberden Kauf von die Leistungszeit sowie 2. § 433 Absaitz 1 Satz 2, die §§ 434 bis 442, 475 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 6 und die §§ 476 und 477 über die Rechte bei Mängeln. An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenen Vorschriften	CAMO Martan dan Ultananta	ddd	
§ 451 Kauf durch ausgeschlossene Käufer § 452 Schiffskauf § 453 Rechtskauf § 453 Rechtskauf (1) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den entsprechende Anwendung. (1) Die Vorschriften und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. (2) Die Vorschriften und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. (3) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. (3) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. Auf einen Verbrauchervertrag über den Verbrauchervertrag über den Verkauf digitaler Inhalte durch einen Unternehmer sind die folgenden Vorschriften nicht anzuwenden: 1.	§ 448 Kösten der Übergabe	e und vergieichbare Kosten	
§ 451 Kauf durch ausgeschlossene Käufer § 452 Schiffskauf § 453 Rechtskauf § 453 Rechtskauf (1) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den entsprechende Anwendung. (1) Die Vorschriften und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. (2) Die Vorschriften und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. (3) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. (3) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. Auf einen Verbrauchervertrag über den Verbrauchervertrag über den Verkauf digitaler Inhalte durch einen Unternehmer sind die folgenden Vorschriften nicht anzuwenden: 1.			
§ 452 Schiffskauf § 453 Rechtskauf § 453 Rechtskauf: Verbrauchervertrag über den Kauf digitaler Inhalte (1) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. (2) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. Auf einen Verbrauchervertrag über den Verkauf digitaler Inhalte durch einen Unternehmer sind die folgenden Vorschriften nicht anzuwenden: 1. § 433 Absatz 1 Satz 1 und § 475 Absatz 1 über die Übergabe der Kaufsache und die Leistungszeit sowie 2. § 433 Absatz 1 Satz 2, die §§ 434 bis 442, 475 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 6 und die §§ 476 und 477 über die Rechte bei Mängeln. An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenen Vorschriften	§ 449 Eigenti	ımsvorbehalt	
§ 452 Schiffskauf § 453 Rechtskauf § 453 Rechtskauf: Verbrauchervertrag über den Kauf digitaler Inhalte (1) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. (2) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. Auf einen Verbrauchervertrag über den Verkauf digitaler Inhalte durch einen Unternehmer sind die folgenden Vorschriften nicht anzuwenden: 1. § 433 Absatz 1 Satz 1 und § 475 Absatz 1 über die Übergabe der Kaufsache und die Leistungszeit sowie 2. § 433 Absatz 1 Satz 2, die §§ 434 bis 442, 475 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 6 und die §§ 476 und 477 über die Rechte bei Mängeln. An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenen Vorschriften			
§ 453 Rechtskauf § 453 Rechtskauf § 453 Rechtskauf; Verbrauchervertrag über den Kauf digitater Inhalte (1) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. (1) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. Auf einen Verbrauchervertrag über den Verkauf digitateler Inhalte der den Verbrauchervertrag über den Verbrauchervertrag über den Verkauf digitateler Inhalte der henne Unternehmer sind die folgenden Vorschriften nicht anzuwenden: 1. § 433 Absatz 1 Satz 1 und § 475 Absatz 1 über die Übergabe der Kaufsache und die Leistungszeit sowie 2. § 433 Absatz 1 Satz 2, die §§ 434 bis 442, 475 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 6 und die §§ 476 und 477 über die Rechte bei Mängeln. An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften	§ 450 Ausgeschlossene Käuf	er bei bestimmten Verkäufen	
§ 453 Rechtskauf § 453 Rechtskauf § 453 Rechtskauf; Verbrauchervertrag über den Kauf digitater Inhalte (1) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. (1) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. Auf einen Verbrauchervertrag über den Verkauf digitateler Inhalte der den Verbrauchervertrag über den Verbrauchervertrag über den Verkauf digitateler Inhalte der henne Unternehmer sind die folgenden Vorschriften nicht anzuwenden: 1. § 433 Absatz 1 Satz 1 und § 475 Absatz 1 über die Übergabe der Kaufsache und die Leistungszeit sowie 2. § 433 Absatz 1 Satz 2, die §§ 434 bis 442, 475 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 6 und die §§ 476 und 477 über die Rechte bei Mängeln. An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften			
\$ 453 Rechtskauf (1) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. (1) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. (2) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. Auf einen Verbrauchervertrag über den Verkauf digitaler Inhalte durch einen Unternehmer sind die folgenden Vorschriften nicht anzuwenden: 1. § 433 Absatz 1 Satz 1 und § 475 Absatz 1 über die Übergabe der Kaufsache und die Leistungszeit sowie 2. § 433 Absatz 1 Satz 2, die §§ 434 bis 442, 475 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 6 und die S§ 476 und 477 über die Rechte bei Mängeln. An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften	§ 451 Kauf durch aus	geschlossene Käufer	
\$ 453 Rechtskauf (1) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. (1) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. (2) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. Auf einen Verbrauchervertrag über den Verkauf digitaler Inhalte durch einen Unternehmer sind die folgenden Vorschriften nicht anzuwenden: 1. § 433 Absatz 1 Satz 1 und § 475 Absatz 1 über die Übergabe der Kaufsache und die Leistungszeit sowie 2. § 433 Absatz 1 Satz 2, die §§ 434 bis 442, 475 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 6 und die S§ 476 und 477 über die Rechte bei Mängeln. An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften			
digitaler Inhalte (1) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. (2) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. Auf einen Verbrauchervertrag über den Verkauf digitaler Inhalte durch einen Unternehmer sind die folgenden Vorschriften nicht anzuwenden: 1. § 433 Absatz 1 Satz 1 und § 475 Absatz 1 über die Übergabe der Kaufsache und die Leistungszeit sowie 2. § 433 Absatz 1 Satz 2, die §§ 434 bis 442, 475 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 6 und die S§ 476 und 477 über die Rechte bei Mängeln. An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenen Vorschriften	§ 452 Sc	hiffskauf	
digitaler Inhalte (1) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. (2) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. Auf einen Verbrauchervertrag über den Verkauf digitaler Inhalte durch einen Unternehmer sind die folgenden Vorschriften nicht anzuwenden: 1. § 433 Absatz 1 Satz 1 und § 475 Absatz 1 über die Übergabe der Kaufsache und die Leistungszeit sowie 2. § 433 Absatz 1 Satz 2, die §§ 434 bis 442, 475 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 6 und die S§ 476 und 477 über die Rechte bei Mängeln. An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenen Vorschriften			
(1) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. (1) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. Auf einen Verbrauchervertrag über den Verkauf digitaler Inhalte durch einen Unternehmer sind die folgenden Vorschriften nicht anzuwenden: 1. § 433 Absatz 1 Satz 1 und § 475 Absatz 1 über die Übergabe der Kaufsache und die Leistungszeit sowie 2. § 433 Absatz 1 Satz 2, die §§ 434 bis 442, 475 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 6 und die §§ 476 und 477 über die Rechte bei Mängeln. An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften	§ 453 Rechtskauf	§ 453 Rechtskauf; Verbrauchervertrag über den Kauf	
Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. Auf einen Verbrauchervertrag über den Verkauf digitaler Inhalte durch einen Unternehmer sind die folgenden Vorschriften nicht anzuwenden: 1. § 433 Absatz 1 Satz 1 und § 475 Absatz 1 über die Übergabe der Kaufsache und die Leistungszeit sowie 2. § 433 Absatz 1 Satz 2, die §§ 434 bis 442, 475 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 6 und die §§ 476 und 477 über die Rechte bei Mängeln. An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften		<u>digitaler Inhalte</u>	
entsprechende Anwendung. entsprechende Anwendung. Auf einen Verbrauchervertrag über den Verkauf digitaler Inhalte durch einen Unternehmer sind die folgenden Vorschriften nicht anzuwenden: 1. § 433 Absatz 1 Satz 1 und § 475 Absatz 1 über die Übergabe der Kaufsache und die Leistungszeit sowie 2. § 433 Absatz 1 Satz 2, die §§ 434 bis 442, 475 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 6 und die §§ 476 und 477 über die Rechte bei Mängeln. An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften	(1) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den	(1) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den	Es gilt das vorstehend Ausgeführte entsprechend
 über den Verkauf digitaler Inhalte durch einen Unternehmer sind die folgenden Vorschriften nicht anzuwenden: 1. § 433 Absatz 1 Satz 1 und § 475 Absatz 1 über die Übergabe der Kaufsache und die Leistungszeit sowie 2. § 433 Absatz 1 Satz 2, die §§ 434 bis 442, 475 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 6 und die §§ 476 und 477 über die Rechte bei Mängeln. An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften 	Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen	Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen	
sind die folgenden Vorschriften nicht anzuwenden: 1. § 433 Absatz 1 Satz 1 und § 475 Absatz 1 über die Übergabe der Kaufsache und die Leistungszeit sowie 2. § 433 Absatz 1 Satz 2, die §§ 434 bis 442, 475 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 6 und die §§ 476 und 477 über die Rechte bei Mängeln. An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften	entsprechende Anwendung.	entsprechende Anwendung. Auf einen Verbrauchervertrag	
1. § 433 Absatz 1 Satz 1 und § 475 Absatz 1 über die Übergabe der Kaufsache und die Leistungszeit sowie 2. § 433 Absatz 1 Satz 2, die §§ 434 bis 442, 475 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 6 und die §§ 476 und 477 über die Rechte bei Mängeln. An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften		über den Verkauf digitaler Inhalte durch einen Unternehmer	
Übergabe der Kaufsache und die Leistungszeit sowie 2. § 433 Absatz 1 Satz 2, die §§ 434 bis 442, 475 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 6 und die §§ 476 und 477 über die Rechte bei Mängeln. An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften		sind die folgenden Vorschriften nicht anzuwenden:	
sowie 2. § 433 Absatz 1 Satz 2, die §§ 434 bis 442, 475 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 6 und die §§ 476 und 477 über die Rechte bei Mängeln. An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften		1. § 433 Absatz 1 Satz 1 und § 475 Absatz 1 über die	
2. § 433 Absatz 1 Satz 2, die §§ 434 bis 442, 475 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 6 und die §§ 476 und 477 über die Rechte bei Mängeln. An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften		Übergabe der Kaufsache und die Leistungszeit	
Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 6 und die §§ 476 und 477 über die Rechte bei Mängeln. An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften		<u>sowie</u>	
477 über die Rechte bei Mängeln. An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften		2. § 433 Absatz 1 Satz 2, die §§ 434 bis 442, 475	
nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften		Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 6 und die §§ 476 und	
		477 über die Rechte bei Mängeln. An die Stelle der	
treten die Vorschriften des Abschnitts 3 Titel 23		nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften	
treteri die vorschilliter des Abschillits 3 Fiter Za		treten die Vorschriften des Abschnitts 3 Titel 2a	
Untertitel 1.		<u>Untertitel 1.</u>	
(2) Der Verkäufer trägt die Kosten der Begründung und Übertragung des Rechts.	(2) Der Verkäufer trägt die Kosten der Begründung und Übertr	agung des Rechts.	

(3) Ist ein Recht verkauft, das zum Besitz einer Sache berechtigt, so ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Sache frei	
von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben.	
[]	